

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Gemeinderats
14.04.2021

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: SV/025/2021

Bereich:	Rechnungsamt	Datum:	17.02.2021
Bearbeiter:	Heiko Riesterer	AZ:	030

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	24.03.2021	öffentlich

Beratung und Beschluss über die Annahme der Rückvergütung der Betriebskostenumlage der Hochschwarzwald Tourismus GmbH (HTG) i.H.v. insgesamt 300.000 € für die Monate März, April, Mai, Juni, November und Dezember 2020

Sachverhalt:

Bedingt durch die Corona-Pandemie waren die Aufgabenbereitstellungen durch die HTG nur beschränkt möglich. Den Zweckverbandsgemeinden wird zur Vermeidung einer rechtlichen Auseinandersetzung über die Umlagehöhe während einer Pandemie, vorgeschlagen die von der HTG angebotene Summe von 300.000 € als Ausgleich für das Jahr 2020 anzunehmen.

Im Dienstleistungsvertrag zwischen der Hochschwarzwald Tourismus GmbH und dem Zweckverband Hochschwarzwald gibt es keine Regelung zu unvorhersehbaren Ereignissen z.B. Pandemien als sogenannte höhere Gewalt. Daher greift das allgemeine Leistungsstörrecht des BGB. Wenn die Leistung nicht unmöglich ist, aber besondere Umstände vorliegen, die den geplanten Leistungsaustausch in ungeplanter Weise beeinträchtigen, ist § 313 BGB einschlägig. Hierbei werden die Rechtsfolgen bei der sog. Störung der Geschäftsgrundlage normiert. Es ist allerdings stets erst zu versuchen, durch die Auslegung eines Vertrages eine unveränderte Vertragsfortführung herbeizuführen. Die Vertragsauslegung hat stets Vorrang vor einer Vertragsanpassung oder einem Rücktritt nach § 313 BGB.

Daher empfiehlt die Geschäftsstelle des Zweckverbands Hochschwarzwald, die Rückvergütungen der HTG in o.g. Höhe anzunehmen. Mit vorgeschlagenem Beschluss werden keine weiteren rechtlichen Ansprüche gegenüber der HTG im Jahr 2020 geltend gemacht.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Annahme der Rückvergütungen der Betriebskostenumlage der Hochschwarzwald Tourismus GmbH (HTG) i.H.v. insgesamt 300.000 € für die Monate März, April, Mai, Juni, November und Dezember 2020 unter der Annahme, dass die Zahlung der Umlagen unter Vorbehalt im Jahr 2020 damit abgegolten ist. Die Vertreter der Gemeinde werden zur entsprechenden Stimmabgabe in der Zweckverbandsversammlung ermächtigt.

Anlagen:

Keine.

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: SV/034/2021

Bereich:	Rechnungsamt	Datum:	25.03.2021
Bearbeiter:	Fabian Furtwängler	AZ:	923.07

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	14.04.2021	öffentlich

Realisierung der Kreditermächtigungen 2020

Sachverhalt:

Die Kreditermächtigungen 2020 in Höhe von 400.000 € bei der Gemeinde und 125.000 € beim Eigenbetrieb Wasserversorgung wurden noch nicht realisiert.

Es wird vorgeschlagen, wie in den Vorjahren für die erfolgten Investitionen bei der L-Bank, Stuttgart, zinsgünstige Darlehen aus dem Infrastrukturprogramm Baden-Württemberg zu beantragen.

Bei der Gemeinde kann bei erfolgten Investitionen von 2,9 Millionen € die volle Kreditermächtigung in Höhe von 400.000 € und bei der Wasserversorgung bei Investitionen von 213.196 € ebenfalls die volle Kreditermächtigung in Höhe von 125.000 € beantragt werden.

Der für die ersten zehn Jahre verbilligte Zinssatz wird von der L-Bank bei der Zusage des Darlehens tagesaktuell festgelegt (Stand 06.04.2021: Laufzeit 10 Jahre -0,14 %; 20 Jahre 0,01 %; 30 Jahre 0,13 %). Der Zinssatz ist bei allen Laufzeiten nur für die ersten 10 Jahre festgelegt. Bei einer Laufzeit von 20 bzw. 30 Jahren erfolgt nach 10 Jahren eine Verlängerung zu den dann marktüblichen Zinsen ohne weitere Verbilligung.

Der höhere Zinssatz bei den längeren Laufzeiten stellt den Ausgleich für die Zinsvergünstigung in Bezug auf die höheren Restschulden dar.

Beschlussvorschlag:

Für die Kreditermächtigungen 2020 sind bei der L-Bank, Stuttgart, für die Gemeinde ein zinsgünstiges Darlehen aus dem Infrastruktur-Programm Baden-Württemberg in Höhe von 400.000 € und für die gemeindliche Wasserversorgung in Höhe von 125.000 € zu beantragen.

Es wird eine Laufzeit von 20 Jahren vorgeschlagen.

Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, die entsprechenden Verträge abzuschließen

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: SV/035/2021

Bereich:	Hauptamt/Bauamt	Datum:	26.03.2021
Bearbeiter:	Heiko Riesterer	AZ:	632.21

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	14.04.2021	öffentlich

Bauantrag vom 16.03.2021 zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport auf dem unbebauten Grundstück Flst. Nr. 92/20 der Gemarkung Oberbränd, Mühlsteinweg

Sachverhalt:

Die Antragsteller beabsichtigen auf dem unbebauten Grundstück Flst. Nr. 92/20 im Ortsteil Oberbränd, Mühlsteinweg, ein Einfamilienhaus mit Carport neu zu errichten.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Steinbruch Mitte“ vom 20.11.2015. Die Vorgaben des Bebauungsplanes werden durch das Vorhaben eingehalten.

Gegen die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 BauGB („Beteiligung der Gemeinde und der höheren Verwaltungsbehörde“) und der Erteilung der Befreiungen von den Festsetzungen für die Ausführung der Garage und der Überschreitung der Traufhöhe bestehen von Seiten der Gemeindeverwaltung keinerlei Bedenken.

Beschlussvorschlag:

Dem Bauantrag vom 16.03.2021 zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport auf dem unbebauten Grundstück Flst. Nr. 92/20 der Gemarkung Oberbränd, Mühlsteinweg, wird zugestimmt.

Anlagen:

Planunterlagen (siehe Power-Point-Präsentation)

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: SV/032/2021

Bereich:	Rechnungsamt	Datum:	14.04.2021
Bearbeiter:	Jana Langenbacher	AZ:	960.41

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	14.04.2021	öffentlich

Annahme von Spenden

Sachverhalt:

Gemäß § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat über die Annahme, Vermittlung und Verwendung einer Geld- oder Sachspende, einer Schenkung oder einer Zuwendung im Zusammenhang mit der Gemeinde oder gemeindlichen Einrichtungen (Feuerwehr, Kindergarten, Schule, ...) der Gemeinderat zu entscheiden. Nicht davon betroffen sind Spenden, Schenkungen oder Zuwendungen an die Vereine selbst oder die Feuerwehr (für die Kameradschaftskasse) direkt, sondern nur solche, die zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Gemeindeordnung verwendet werden sollen, um also in bürgerschaftlicher Selbstverwaltung das gemeinsame Wohl der Einwohner zu fördern sowie die von Land Baden-Württemberg und Bund zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Über Annahme und Verwendung von Spenden über 100 € muss der Gemeinderat schnellstmöglich entscheiden, deshalb ist der Tagesordnungspunkt auch mehrmals im Jahr Gegenstand der Sitzungen des Gremiums. Bei Spenden mit Beträgen bis 100 € genügt es, wenn die Mitglieder des Gemeinderats zusammengefasst einmal im Jahr über Entgegennahme und Einsatz der Geldmittel eine Entscheidung treffen. Ein Bericht über die Spenden, indem die Sponsoren, die Höhe der Zuwendungen, der Verwendungszweck sowie die Entscheidungen durch den Gemeinderat vermerkt sind, muss der Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald vorgelegt werden.

Es ist folgende Spende eingegangen:

- 1.000,- € am 23. März 2021, der Firma August Weckermann KG, zur Förderung der Jugendhilfe.

Über die Annahme und Verwendung der Spenden hat der Gemeinderat zu entscheiden.

Beschlussvorschlag:

Der Annahme der Spende an die Gemeinde, die zur Erfüllung von gemeindlichen Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg verwendet werden soll, wird zugestimmt.

Der Verwendung dieses Gelds für den jeweils vorgesehenen Zweck wird zugestimmt.